

**3. Änderungssatzung vom                      zur Jagdsteuersatzung des Kreises Mettmann vom 30.07.1991**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394) wurde vom Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 14.01.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Kreises Mettmann vom 30.07.1991 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 (1) erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt jährlich 25 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 20 vom Hundert, vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 jährlich 13,75 vom Hundert und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 7,5 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Ab dem 1. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

## **Jagdsteuersatzung des Kreises Mettmann**

vom 30.07.1991

- in der seit dem 01.04.1996 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 479/SGV NW 2021), zuletzt geändert am 07.03.1990 (GV NW S. 141) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der Fassung vom 30.04.1991 (GV NW S. 222) wurde vom Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 15.07.1991 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 in der Fassung vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 2849)) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnissen Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab**

- (1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pacht- preis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, anderenfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.
- (3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Kreis ergibt. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten 1972 ermittelt und alle 5 Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre neu festgesetzt.

#### **§ 4**

### **Jagdwert bei Gebietsüberschreitungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

#### **§ 5**

### **Steuersatz, Steuerjahr Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 25 von Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder -wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

#### **§ 6**

### **Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes oder eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

#### **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Steuerbescheides fällig.

#### **§ 8**

### **Pflichten des Steuerpflichtigen**

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der von dem Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, sowie die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

## **§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) zuletzt geändert durch das 4. VwGO-Änderungsgesetz vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2809) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in der Fassung vom 10.06.1986.
  
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1990 (GV. NW. S. 46).

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der Fassung vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 222) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.1996 in Kraft.